



Personalrats-Info

Informationen aus den Schulbezirkspersonalräten
und dem Schulhauptpersonalrat
Nr. 2/2019



PR-Info zum Thema „Haftung und Schadensersatz“

Im hektischen Schulalltag kommt es leider manchmal vor: das Schuleigentum oder das Privateigentum der Schülerinnen und Schüler wird beschädigt. Wie sieht hier die rechtliche Lage aus? Wer haftet: der Schulträger, der Dienstherr (das Land) oder Sie? Anhand von zwei Beispielen werden die Themen „Haftung“ und „Schadensersatz“ unter die Lupe genommen.

Vorab empfiehlt es sich, die Rechtsgrundlage sowie die zentrale Haftungsnorm zu betrachten:

§ 48 Beamtenstatusgesetz (Pflicht zum Schadensersatz) und § 3 Abs. 7 TV-L

„1. Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

2. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.“

§ 51 Beamtenstatusgesetz (Schadensersatz) und § 3 Abs. 7 TV-L

„1. Ansprüche des Dienstherrn gegen die Beamtin oder den Beamten nach § 48 BeamtStG verjähren gemäß den §§ 195 und 199 Abs. 1-3 des BGB, soweit sich nicht aus Satz 2 etwas anderes ergibt. Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, so gilt als Zeitpunkt, in dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des BGB erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch gegenüber dem Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

2. Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn nach § 48 BeamtStG Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch insoweit auf die Beamtin oder den Beamten über.“

Wichtig zu wissen: „Beamter“ erfasst hier ausnahmsweise auch Angestellte (sog. Haftungsrechtlicher Beamtenbegriff)!

Mögliche Formen und Grade des Verschuldens:

- Einfache Fahrlässigkeit: „Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“
- Grobe Fahrlässigkeit: Selbiges „in besonders hohem Maße“
- Abgrenzung: grobe Fahrlässigkeit ← → bedingter Vorsatz
 - Grobe Fahrlässigkeit: „Es wird schon gut gehen.“
 - Bedingter Vorsatz: „Und wenn schon.“
 - Vorsatz: wissentlich und willentlich
- Verschulden: SIE müssen sich „entschulden“!, sog. Beweislastumkehr, § 832 Abs. 1 BGB



Personalrats-Info

Informationen aus den Schulbezirkspersonalräten
und dem Schulhauptpersonalrat
Nr. 2/2019



Was bedeutet dies nun im Einzelfall?

Wer hat noch nie den Tageslichtprojektor an einer strategisch ungünstigen und von Schülerinnen und Schülern hochfrequentierten Wegstrecke (Toilette, Pause,...) positioniert und selbigen dort vergessen (ob für Minuten, Stunden oder sogar einen Unterrichtstag)?! Bislang ging alles gut, was passiert aber im Falle eines Schadens? Wer haftet? In unserem Fall haben SIE die „Aufsichtspflicht“ über den Tageslichtprojektor, wenn nicht klar ist, wer den Schaden verursacht hat. Nun gilt es, die einzelnen Umstände zu klären, die zum Schaden führten. Z.B.: Haben Sie persönlich bewusst oder unbewusst das Gerät dort positioniert oder einen Schüler/eine Schülerin beauftragt? Wann haben Sie das Gerät dort positioniert (hatten die Schülerinnen und Schüler Zeit, das Gerät wahrzunehmen)? Waren Sie abgelenkt durch evtl. Anfragen der Schülerinnen und Schüler? Gibt es individuelle Absprachen/Begebenheiten an der Schule?

Kurzum Sie müssen sich „entschulden“ und nachweisen, dass es sich nicht um grobe Fahrlässigkeit handelte, wobei grob fahrlässig meint, dass dem Schädiger klar sein musste, dass sein Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen Schaden herbeiführen würde. Denn über 90% der Sachschäden, die von Bediensteten im öffentlichen Dienst verursacht werden, sind nicht grob fahrlässig. Außerdem nutzt die reine Behauptung der groben Fahrlässigkeit nicht. Sie muss juristisch haltbar bewiesen werden. Das einfache Vergessen (oder Verlieren!) von Gegenständen liegt in der menschlichen Unzulänglichkeit und ist somit nur fahrlässig!

Ein weiteres Beispiel:

Ein Schüler lässt trotz mehrmaligen Ermahnens sein Mobilfunkgerät auf seinem Tisch liegen. Beim Verteilen der Arbeitsblätter stoßen Sie aus Versehen gegen das Gerät und es fällt herunter. Bei der Haftung gegenüber geschädigten Schülerinnen und Schülern sowie Eltern greift das sog. „Außenverhältnis“ (Innenverhältnis: Haftung gegenüber Ihrem Dienstherrn). Bei jeder Form von **Fahrlässigkeit** können Sie als Aufsichtspflichtiger **nicht** in Anspruch genommen werden, ersatzpflichtig ist allein das **Land**! Folglich ist es rechtlich **nicht** möglich, dass sich der Geschädigte an den Schädiger (SIE!) direkt wendet. Der Ansprechpartner bei Lehrkräften ist also immer das Land Niedersachsen.

Anders verhält es sich bei jeder Form von **Vorsatz**. Hier können Sie als Aufsichtspflichtiger **neben** dem Land in Anspruch genommen werden. Unser Tipp: Sammeln Sie das Handy im Vorfeld in keinem Fall ein, so kann Ihnen kein Vorsatz vorgeworfen werden.

Fazit:

Es empfiehlt sich also immer auf ausreichenden Versicherungsschutz zu achten:

- Amtshaftpflichtversicherung
- Vermögensschadenshaftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung

Bei einer Mitgliedschaft im VBE können Sie die entsprechenden Angebote nutzen und sind auf der sicheren Seite.

Quellennachweis: aktuelle Rechtsgrundlage, „Rechtliche Aspekte des Schulalltags“ von Dr. Florian Schröder